

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von cablex Germany für den Einkauf

## 1 Gegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für sämtliche Lieferungen (inkl. Lizenzen, Güter, Werke) und Leistungen (nachstehend zusammen „Leistungen“) des Lieferanten an cablex Germany (Eigenbedarf oder cablex Germany Kundenbedarf).

(2) Die Leistungen werden durch die gegenseitige Unterzeichnung von Vertragsurkunden oder über das Bestellwesen zwischen den Parteien vereinbart. Diese AGB sind integrierter Bestandteil der entsprechenden Verträge. Soweit nachfolgend auf „Vertrag“ verwiesen wird, sind damit die vorgenannten Vertragsdokumente und diese AGB gemeint.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind explizit wegbedungen. Insbesondere sind von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen, auf die der Lieferant in Erklärungen, namentlich Angeboten, Auftragsbestätigungen, Datenträgern oder bei Software-Installationen hinweist (letztere auch dann, wenn bei der Software-Installation „Akzeptieren“ oder dergleichen ausgewählt werden muss, damit die Installation technisch überhaupt möglich ist) nur dann gültig, wenn cablex Germany sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch in diesem Fall nur für den jeweiligen Vertrag.

(4) Ist es für die Leistungserbringung durch den Lieferanten erforderlich, dass cablex Germany oder ihre Kundinnen und Kunden in eigenem Namen die Lizenz- oder Nutzungsbedingungen eines Drittproduktes akzeptieren, so hat der Lieferant dies im Vertrag offenzulegen und die entsprechenden Lizenz- oder Nutzungsbedingungen durch cablex Germany vor Vertragsschluss genehmigen zu lassen.

## 2 Angebot des Lieferanten

(1) Das Angebot wird unentgeltlich gestützt auf die Angebotsanfrage von cablex Germany erstellt. Weicht das Angebot von der Angebotsanfrage ab, so wird im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen.

(2) Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von mindestens vier Monaten ab Eingang des Angebotes.

(3) Bis zur Vertragsunterzeichnung bzw. Annahme des Angebots kann cablex Germany die Vertragsverhandlungen bzw. die entsprechende Ausschreibung ohne finanzielle Folgen beenden.

## 3 Leistungen des Lieferanten

(1) Der Lieferant erbringt die Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages sowie nach anerkanntem und aktuellem Stand der Technik.

(2) Der Lieferant bemüht sich, seine Leistungen auch dann zu erfüllen, wenn cablex Germany ihren vertraglich vereinbarten Beistell-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diesfalls wird der Lieferant cablex Germany umgehend schriftlich informieren und eine angemessene Frist zur nachträglichen

Erfüllung der nicht oder nicht gehörig erfüllten Beistell-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten ansetzen und aufzeigen, welche Konsequenzen für cablex Germany bei Nichterfüllung innerhalb der angesetzten Nachfrist zu erwarten sind.

(3) Der Lieferant stellt cablex Germany vollständige Dokumentationen, einschließlich Bedienungs- und Installationsanleitungen und erforderliche Produktesicherheitsnachweise, wie z.B. Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Dokumentationen in deutscher Landessprache zu übergeben. cablex Germany darf die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch kopieren und verwenden und namentlich die für die Endkundin bzw. den Endkunden bestimmte Dokumentation an diesen weitergeben.

(4) Auf Verlangen von cablex Germany führt der Lieferant Schulungen für cablex Germany und/oder für Kundinnen und Kunden von cablex Germany durch. Art und Umfang sowie eine etwaige Vergütung werden separat vereinbart.

(5) Soweit der Vertrag keine konkreten Vorgaben enthält, ist der Lieferant in der Organisation der Leistungserbringung frei. Er ist jedoch verpflichtet, sich mit anderen Beteiligten und cablex Germany abzustimmen, soweit das betreffende Projekt dies erforderlich macht.

## 4 Erfüllungsort

(1) Die Leistungen werden an dem im Vertrag genannten Erfüllungsort erbracht. Ist kein Ort bestimmt, so ist der Erfüllungsort je nach Leistung entweder der Installations- oder Lieferort oder, in Ermangelung dessen, am Sitz von cablex Germany.

(2) Eine Lieferung von Gütern von außerhalb der Schweiz erfolgt unter DDP (Incoterms 2020).

(3) Nutzen und Gefahr gehen mit Annahme der Lieferung am Erfüllungsort auf cablex Germany über.

## 5 Anwendbare Gesetze und regulatorische Anforderungen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass er bzw. seine Leistungen die anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Datenschutz-, Sicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsanforderungen sowie Export- und Importvorschriften, inkl. derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, erfüllen. Er erbringt auf Verlangen von cablex Germany jederzeit die erforderlichen Nachweise.

Ergeben sich Anhaltspunkte, wonach eine Einhaltung der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt oder gefährdet ist, informiert der Lieferant cablex Germany unverzüglich über diesen Umstand sowie die gegebenenfalls bereits getroffenen Maßnahmen (z.B. Rückruf).

(2) Der Lieferant informiert cablex Germany vor Vertragsschluss über länderspezifische Zulassungsbestimmungen und sorgt auf seine Kosten für alle vertraglich vereinbarten oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen. Ebenso teilt der Lieferant cablex Germany schriftlich etwaige von ihm übernommene und auf cablex Germany zu übertragende Verpflichtungen die Wiederausfuhr betreffend mit. Werden Restriktionen aus Zulassungsbestimmungen oder bezüglich der Wiederausfuhr nicht oder erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, ist cablex Germany berechtigt, vom Vertrag resp. vom betreffenden Vertragsteil zurückzutreten.

## 6 Beizug Dritter / Mitarbeiterereinsatz

### 6.1 Beizug Dritter

(1) Der Beizug Dritter (Subunternehmen, Sublieferanten usw.) durch den Lieferanten, deren Austausch sowie die Änderung von Produktionsstandorten des Lieferanten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von cablex Germany zulässig, wobei diese Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden darf.

(2) Der Lieferant bleibt auch bei einem Beizug Dritter gegenüber cablex Germany für das Erbringen der Leistungen verantwortlich und haftbar. Der Lieferant stellt sicher, dass alle erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gegenüber cablex Germany uneingeschränkt nachkommen kann.

### 6.2 Mitarbeiterereinsatz

(1) Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewählte und für die Vertragserfüllung geeignete, gut ausgebildete Mitarbeitende oder andere Hilfspersonen (nachstehend „Personal“) ein. Auf Verlangen von cablex Germany tauscht der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist Personal aus, welches nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder auf andere Weise die Vertragserfüllung negativ beeinträchtigt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Leistungserbringung über sämtliche notwendigen Bewilligungen für seine Tätigkeit und den Einsatz seines Personals bzw. der von ihm beigezogenen Dritten zu verfügen und sämtliche anwendbaren Gesetze einzuhalten. Darunter fällt insbesondere Folgendes:

- Der Lieferant nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Steuerbehörden und Sozialversicherungen vor. cablex Germany schuldet für den Lieferanten und für dessen Personal keine Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen (bei Unfall, Krankheit, Invalidität, Tod usw.).
- Die gesetzliche Haftung bleibt bestehen. In diesem Haftungsfall wird cablex Germany beim Lieferanten Regress nehmen.

- Der Lieferant verpflichtet sich, beim Einsatz von ausländischen Staatsangehörigen sämtliche erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen und auf Verlangen von cablex Germany vorzulegen.

(3) Bei Vor-Ort-Einsätzen verpflichtet der Lieferant sich und seine Mitarbeitenden bzw. beigezogene Dritte zur Einhaltung aller dieser von cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden zur Kenntnis gebrachten betrieblichen Vorschriften.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzuhalten, und stellt cablex Germany von allen Forderungen Dritter frei.

## 7 Vergütung und Spesen

(1) In der Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen enthalten, insbesondere Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Kosten für Instruktionen, Spesen und Nebenkosten, Lizenzgebühren (auch solche etwaiger Dritter), Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. vorgezogene Recyclinggebühren und Zölle).

(2) Falls die Leistungen der deutschen oder schweizerischen Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer unterliegen, wird der Lieferant seine Rechnungen gemäß den jeweiligen Landesvorschriften des Mehrwertsteuergesetzes ausstellen.

(3) Der Lieferant stellt cablex Germany nach Abnahme oder Lieferung eine Rechnung. Für den Fall, dass die Vergütung für die Leistungen nach Aufwand erfolgt, schuldet cablex Germany die Vergütung auf monatlicher Basis für die geleisteten Arbeiten. Die Rechnungstellung hat auf Basis von genehmigten Leistungsnachweisen nach effektiv erbrachtem Aufwand zu erfolgen. Leistungsnachweise sind cablex Germany vor Rechnungsstellung zur Genehmigung vorzulegen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Eingang der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer absehbaren Überschreitung einer vereinbarten Kostenschätzung cablex Germany schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitteilung hat spätestens vor dem Erreichen von 80 Prozent der Kostenschätzung zu erfolgen. Die Mitteilung muss Angaben über den Grund der zu erwartenden Überschreitung sowie Angaben über den zusätzlichen Aufwand enthalten. Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die ursprüngliche Kostenschätzung eingehalten werden kann.

(5) Wurde eine Kostenobergrenze vereinbart, so gilt diese als verbindliche Preisobergrenze.

## 8 Informationspflichten

Der Lieferant informiert cablex Germany zeitnah über alle Umstände, Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für cablex Germany oder ihre Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

## 9 Abnahmeverfahren

### 9.1 Allgemeines

(1) Bilden Ergebnisse Gegenstand der vertraglichen Leistungen, ist die Leistungspflicht des Lieferanten erst mit Abnahme dieser Ergebnisse durch cablex Germany erfüllt. Vor der Erklärung der Abnahme erfolgt eine Abnahmeprüfung durch cablex Germany. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Der Lieferant zeigt cablex Germany sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Ablieferung gefährden. Darunter fällt auch Wechsel von Produktionsstandorten und Unterlieferanten.

(2) Enthält der Vertrag in Bezug auf die Abnahme keine Fristen, so hat der Lieferant die Ergebnisse so rechtzeitig zur Abnahme bereitzustellen, dass eine Inbetriebnahme der Ergebnisse gemäß der vereinbarten Gesamtplanung sichergestellt werden kann.

(3) Vereinbaren die Parteien die Abnahme von Teilergebnissen, so erfolgt eine solche jeweils unter Vorbehalt der Schlussabnahme. Etwaige Erklärungen von cablex Germany im Zusammenhang mit einer Abnahme von Teilergebnissen sowie die Bezahlung von Rechnungen stellen keine rechtlich verbindliche Abnahme dar. Eine Abnahme des gelieferten Konzeptes erfolgt ebenfalls ausschließlich unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit, deren Prüfung im Rahmen der Schlussabnahme erfolgt.

(4) Die Gewährleistungsfristen beginnen mit erfolgreicher Schlussabnahme.

(5) Findet keine Abnahmeprüfung statt, gelten die Lieferobjekte mit erfolgreicher produktiver Nutzung während 60 Tagen als abgenommen.

(6) Der Lieferant hält sich an betriebliche Vorschriften von cablex Germany bzw. des Endkunden, insbesondere an die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

### 9.2 Abnahmekriterien

Enthält der Vertrag keine Vorgaben, gemäß welchen die Abnahme erfolgt, ergeben sich die Abnahmekriterien aus den vertraglichen Leistungsbeschreibungen selbst. Fehlt eine detaillierte Leistungsbeschreibung, ergeben sich die Abnahmekriterien aus der bestimmungsgemäßen Nutzung.

### 9.3 Scheitern der Abnahme

(1) Zeigt sich bei der Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist und stellt das betroffene Lieferobjekt erneut zur Abnahme durch cablex Germany bereit.

(2) Wird auch bei einer weiteren Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel festgestellt, ist cablex Germany berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ kann cablex Germany am Vertrag festhalten und vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten. Daneben hat cablex Germany das Recht, weiterhin auf Behebung der

erheblichen Mängel durch den Lieferanten zu bestehen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen oder die Herausgabe des Quellcodes und/oder der erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen zu verlangen und die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Die Herausgabe des Quellcodes beinhaltet automatisch auch das Recht, diesen zum Zweck der Herstellung der Abnahmereife des Werkes einzusetzen.

(3) Nicht erhebliche Mängel berechtigen cablex Germany nicht zur Verweigerung der Abnahme, jedoch sind diese Mängel durch den Lieferanten innerhalb einer durch cablex Germany angesetzten, angemessenen Frist zu beheben.

## 10 Gewährleistung / Mängelrechte

### 10.1 Im Allgemeinen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten und für die bestimmungsgemäße Nutzung vorausgesetzten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweisen sowie sämtliche Zusicherungen und vereinbarten Spezifikationen einhalten. Der Lieferant erbringt seine Leistungen fachmännisch und sorgfältig. Für Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Betriebsleistungen (inkl. XaaS; Anything-as-a-Service (XaaS) beschreibt eine allgemeine Kategorie von Services im Zusammenhang mit Cloud-Computing und Remote-Zugriff) gewährleistet der Lieferant zusätzlich die Einhaltung der vereinbarten Service Levels.

(2) Die Mängelrechte verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Abnahme von Ergebnissen bzw. Annahme von Lieferungen, bei Standard-Software innerhalb von 180 Tagen ab Inbetriebnahme. Bei ersetzten oder ausgetauschten Geräten und bei reparierten Komponenten beginnt die entsprechende Gewährleistungsdauer neu zu laufen.

(3) Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden und die Mängelrechte verjähren entsprechend innerhalb von zehn Jahren. Der Lieferant wartet und pflegt auf Verlangen von cablex Germany während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Hardware und Software.

(4) Mängel sind innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. cablex Germany setzt dem Lieferanten zur Mangelbehebung eine angemessene Frist.

(5) Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch cablex Germany bleibt in jedem Fall unabhängig von den Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den jeweils geltenden Gesetzen vorbehalten.

## 10.2 Mängelrechte bei Kauf von Gütern und Lizenzen

(1) Liegt ein Mangel vor, hat cablex Germany die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder kostenlos mängelfreie Güter zu verlangen (Ersatzlieferung). Ersatzlieferungen haben mit Gütern des gleichen Typs mit derselben oder einer neueren Version bei garantierter Kompatibilität zu erfolgen.

Der Lieferant hat eine Ersatzlieferung grundsätzlich innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Meldung durch cablex Germany am gewünschten Lieferort abzuliefern. Kann der Lieferant die Frist für eine Ersatzlieferung nicht einhalten, so hat er dies cablex Germany unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Liegt ein Serienmangel vor, d.h. wenn mindestens 3 Prozent aller gleichen oder gleichartigen Güter (Modell-, Produktreihe, o. Ä.) während der Gewährleistungsfrist dieselben oder gleichartige Defekte aufweisen, so ist der Lieferant zum Austausch aller Güter durch mängelfreie Güter mit denselben vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. cablex Germany hat die Wahl, vom Lieferanten anstelle eines gesamten Austausches der Güter eine Verjährungsverzichtserklärung für eine Dauer von mindestens zwei Jahren zu verlangen und vorerst nur für die fehlerhaften Exemplare Mängelrechte geltend zu machen, ohne auf eine spätere Geltendmachung des Anspruchs auf Austausch aller Güter zu verzichten.

## 10.3 Mängelrechte bei Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Betriebsleistungen

Liegt ein Mangel vor, richten sich die Konsequenzen nach den Regelungen für werkvertragliche Leistungen (gemäß Ziff. 10.4), wobei an die Stelle des Vertragsrücktritts das Recht zur außerordentlichen ganzen oder teilweisen Kündigung tritt. Zusätzlich kommen die vertraglich vereinbarten Konsequenzen für Service-Level-Verletzungen zur Anwendung.

## 10.4 Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen

(1) Liegt ein Mangel vor, kann cablex Germany zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb einer für die Mangelursache angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung oder Neuprogrammierung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung oder Neuprogrammierung.

(2) Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht, nicht erfolgreich oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen, kann cablex Germany nach ihrer Wahl entweder (a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vornehmen oder (b) die Herausgabe des Quellcodes und/oder der erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen verlangen und die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder (c) bei erheblichen Mängeln vom

Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Herausgabe des Quellcodes beinhaltet automatisch auch das Recht, diesen zum Zweck der Herstellung der Abnahmereife des Werkes einzusetzen.

## 10.5 Rechtsgewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Strebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Lieferanten an, hat dieser cablex Germany unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht ein Dritter die Forderungen direkt gegenüber cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden geltend, so beteiligt sich der Lieferant auf erstes Verlangen von cablex Germany gemäß den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), welche cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden aus der Prozessführung und einer etwaigen außergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer außergerichtlichen Erledigung hat der Lieferant die vereinbarte Zahlung an den Dritten zu übernehmen, wenn der Lieferant dieser vorab zugestimmt hat.

(2) Wird cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche Dritter die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Lieferant die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist keine dieser Möglichkeiten um, kann cablex Germany mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat cablex Germany sowie ihre Kundinnen und Kunden schadlos zu halten. Soweit cablex Germany oder ihre Kundinnen und Kunden die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben, sind die Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

## 11 Verzug

(1) Hält der Lieferant einen als verzugsbegründend vereinbarten Termin (harte Meilensteine, Verfalltaggeschäft) nicht ein, ist er automatisch in Verzug. In allen übrigen Fällen tritt der Verzug nach Ablauf einer von cablex Germany in einer schriftlichen Mahnung (E-Mail ausreichend) angesetzten, angemessenen Nachfrist ein.

(2) Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er eine Zahlung, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Zahlung beträgt pro Verspätungstag 0,2 Prozent der gesamten Vergütung (bei wiederkehrender Vergütung 0,2 Prozent einer Jahresvergütung), maximal jedoch pro Fall 10 Prozent der gesamten Vergütung, respektive einer Jahresvergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Diese Zahlung entbindet den Lieferanten weder von seinen vertraglichen Leistungspflichten noch vom Ersatz weiteren Schadens. Die Zahlung wird auf eine mit dem Verzug in Zusammenhang stehende Schadenersatzzahlung gemäß Ziffer 18 dieser AGB

angerechnet, ist bei Verzug jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

(3) Kommt cablex Germany ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, bemühen sich die Parteien, etwaige Terminrückstände aufzuholen. Soweit dies nicht möglich ist, führen durch cablex Germany verschuldete Terminüberschreitungen zur Verschiebung der entsprechenden Termine.

## 12 Immaterialgüterrechte

### 12.1 Neu entstehende Immaterialgüterrechte

(1) Sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung neu entstehenden Immaterialgüterrechte, einschließlich des Quellcodes und der vollständigen Dokumentation, gehen im Moment ihrer Entstehung unbelastet und frei von Rechten Dritter auf cablex Germany über.

Der Lieferant verpflichtet sich und beigezogene Dritte, alle dafür erforderlichen Handlungen vorzunehmen und entsprechende Rechtserklärungen im erforderlichen Umfang formgerecht abzugeben. Damit verbundene Kosten sind mit der Vergütung abgegolten.

(2) Entstehen im Rahmen der Vertragserfüllung Immaterialgüterrechte an Erweiterungen von Standardsoftware und räumt cablex Germany dem Lieferanten die Eigentumsrechte daran ein, behält cablex Germany auf jeden Fall die gleichen Nutzungsrechte an den Erweiterungen wie an der Standardsoftware. Zudem hat der Lieferant die Wartung dieser Erweiterungen im gleichen Umfang wie für die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung zu leisten.

### 12.2 Vorbestehende Immaterialgüterrechte

(1) An vorbestehenden Immaterialgüterrechten, welche in der Leistung des Lieferanten enthalten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung der Leistung notwendig sind, erwirbt cablex Germany, soweit im Vertrag nicht anders geregelt, das zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung für sich selbst wie auch zur Erbringung von Leistungen oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an ihre Kundinnen und Kunden.

(2) Bei einem zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht an vorbestehenden Immaterialgüterrechten sind cablex Germany bzw. ihre Kundinnen und Kunden zur Weiterveräußerung der erworbenen Nutzungsrechte an Dritte befugt, soweit cablex Germany bzw. ihre Kundinnen und Kunden die eigene Nutzung daran aufgeben.

(3) cablex Germany und ihre Kundinnen und Kunden können zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Kopien von immaterialgüterrechtlich geschützten Leistungen erstellen.

(4) Bezieht cablex Germany beim Lieferanten Software-Lizenzen, erwirbt cablex Germany für sich bzw. für ihre Kundinnen und Kunden neben dem Recht zur Nutzung der Software auf der im Vertrag vorgesehenen oder für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software notwendigen Hardware auch das Recht zu deren Nutzung auf Nachfolgesystemen. Während eines Ausfalls dieser Hardware sind cablex Germany bzw. ihre Kundinnen und Kunden

berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

(5) Bezieht cablex Germany beim Lieferanten Betriebsleistungen (inkl. XaaS) bzw. Wartungs- und Pflegeleistungen, erwirbt cablex Germany für sich bzw. für ihre Kundinnen und Kunden an allen Leistungen (insbesondere an neuen Versionen, Patches, Updates, Upgrades, Features, Funktionalitäten und Erweiterungen des zu wartenden Gegenstandes) ohne zusätzliche Vergütung die gleichen Rechte wie am Gegenstand des Betriebs- bzw. Wartungs- und Pflegevertrages.

(6) Der Lieferant gewährleistet, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

## 13 Free and Open-Source Software

Beinhaltet die Leistung des Lieferanten Free and Open-Source Software (nachfolgend „FOSS“), gilt bei Lieferung und während des gesamten Lifecycles der Leistung (z.B. Updates, Upgrades) Folgendes:

### 13.1 FOSS-Pflichten des Lieferanten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Lizenzdokumentation. Diese beinhaltet mindestens den Namen des Urhebers, Namen und Version der FOSS (z.B. bootstrap-3.3.6.zip), die anwendbare FOSS-Lizenz (z.B. MIT) sowie die Herkunft der FOSS (z.B. Link auf Github). cablex Germany ist berechtigt, auf diese Information zu verweisen oder diese zu reproduzieren.

(2) Sofern der Lieferant Produkte oder Services im Auftrag von cablex Germany entwickelt, bedarf die Verwendung von FOSS-Komponenten unter FOSS-Lizenzen, welche die Verpflichtung enthalten, Modifikationen und/oder abgeleitete Werke unter dieselben Lizenzbedingungen zu stellen (z.B. Weak Copyleft bei MPL v2, Strong Copyleft bei GPL usw.) einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch cablex Germany. Hiervon ausgenommen ist nicht modifizierte FOSS unter LGPL mit geeignetem Shared-Library-Mechanismus im Sinne von Ziffer 4(d)(1) LGPLv3 und unter anderen Lizenzen mit Weak Copyleft.

(3) Soweit die Offenlegung des Quellcodes (ggf. inkl. Modifikationen) der FOSS durch die anwendbare Lizenz gefordert wird (z.B. MPL v2), verpflichtet sich der Lieferant zudem, den Quellcode entweder als Bestandteil der Software, als Download oder auf einem physischen Medium (z.B. CD/DVD) offenzulegen.

### 13.2 FOSS-Gewährleistung des Lieferanten

(1) Der Lieferant gewährleistet:

- dass alle anwendbaren Lizenzen der eingesetzten FOSS kompatibel zueinander sind und keine Lizenzkonflikte vorliegen,
- dass alle Lizenzverpflichtungen der anwendbaren Lizenzen der eingesetzten FOSS eingehalten sind (z.B. Code-Anpassungen sind kommentiert; Lizenztexte, Copyright-Statements, Notice-Files sind bereitgestellt und für Nutzer zugänglich usw.),

- dass die Verwendung der in der Leistung enthaltenen FOSS nicht dazu führt, dass eine in der Leistung oder in einem cablex Germany-Produkt genutzte proprietäre Software den Bedingungen einer FOSS-Lizenz unterfällt (mit Ausnahme einer vorherigen schriftlichen Genehmigung gemäß Ziffer 13.1 dieser AGB).

## 14 Schnittstelleninformationen

Der Lieferant legt cablex Germany alle notwendigen Schnittstelleninformationen unentgeltlich offen, welche cablex Germany oder ihre Kundinnen und Kunden für den Betrieb (inkl. Wartung und Weiterentwicklung) der Hard- und Software bzw. deren Verbindung mit anderen Komponenten (Interoperabilität) benötigen. Cablex Germany und ihre Kundinnen und Kunden erhalten das Recht, Kopien anzufertigen, soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich. Jede ganze oder teilweise Kopie hat die im Original vorhandenen Schutzrechtsvermerke zu tragen. Die Immaterialgüterrechte des Lieferanten bleiben durch diese Offenlegung unberührt. cablex Germany ist berechtigt, die Schnittstelleninformationen unter Auferlegung der in den vorliegenden AGB bestehenden Geheimhaltungspflichten Dritten offenzulegen, sofern der Dritte verpflichtet wird, die Informationen nur für cablex Germany oder ihre Kundinnen und Kunden zu verwenden.

## 15 Geheimhaltung und Datenschutz

### 15.1 Vertragliche Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle weder offenkundigen noch allgemein zugänglichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung über die andere Partei oder über die Kundinnen und Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln.

(2) Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen ihren Mitarbeitenden, anderen Hilfspersonen und beigezogenen oder anderen Dritten nur soweit zugänglich zu machen, wie die Verträge dies den Parteien erlauben oder die andere Partei dies vorab schriftlich genehmigt. cablex Germany ist berechtigt, die Informationen innerhalb der cablex Germany, an beauftragte Dritte im In- und Ausland und – soweit im Rahmen der Vertragsanbahnung und -erfüllung erforderlich – an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht wurden;
- allgemein bekannt sind, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Beschränkungen der Weitergabe bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

(4) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf bereits vor Vertragsabschluss ausgetauschte Informationen und dauert nach Vertragsende an, solange ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse einer Partei oder ihrer Kundinnen und Kunden besteht, dies gilt i.d.R. für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(5) Jegliche Publikationen einer Partei in Bezug auf das Vertragsverhältnis oder über spezifische Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

### 15.2 Gesetzliche Geheimhaltungspflichten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen von cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden, die durch gesetzliche Geheimhaltungspflichten geschützt sind, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis von cablex Germany und ihrer Kundinnen und Kunden, das Fernmeldegeheimnis, das Bankkundengeheimnis, das Amtsgeheimnis, die Verschwiegenheitspflichten gemäß Sozialversicherungsrecht und das Datenschutzgesetz sowie das Verbot zur Ausnutzung von Insiderinformationen und Kursmanipulationen gemäß Finanzmarktinfrastukturgesetz.

(2) Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Verletzung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

### 15.3 Datenschutz

(1) Die von cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden dem Lieferanten zugänglich gemachten oder von diesem einsehbaren Personendaten unterliegen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher damit verbundener Pflichten.

(2) Zweck, Gegenstand und Modalitäten der Verarbeitung von Personendaten werden im Vertrag geregelt. Soweit der Vertrag nicht explizit die Bearbeitung von Personendaten im Ausland erlaubt, gilt eine Erlaubnis für deren Verarbeitung ausschließlich in der Schweiz oder den EU-Staaten.

### 15.4 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen zugänglich gemachten oder von ihnen einsehbaren Informationen und Personendaten der anderen Partei oder deren Kundinnen und Kunden ausschließlich soweit für die Abwicklung des Vertrages notwendig zu verarbeiten. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei Informationen und Personendaten offenlegen, wenn und soweit die Offenlegung aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die andere Partei – soweit dies gesetzlich zulässig ist – vorgängig schriftlich über die Offenlegung informiert wird, die offenlegende Partei mit der anderen Partei in Bezug auf die Art und Weise der Offenlegung zusammenarbeitet und alle angemessenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe ergreift, um der Herausgabe entgegenzuwirken und die vertrauliche Behandlung der offenzulegenden Informationen zu erreichen.

(2) Für die Abwicklung des Vertrages und Pflege der Ge-

schäftsbeziehung nicht mehr benötigte Informationen und Personendaten sind zu löschen, soweit nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Jede Partei wird in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Informationen und Personendaten ergreifen.

(3) Verletzen eine Partei oder deren Mitarbeitende, andere Hilfspersonen oder beigezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten, so schuldet die verletzende Partei der anderen Partei für jeden Verletzungsfall eine Zahlung in Höhe von EUR 50 000, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Zahlung entbindet die verletzende Partei weder von den vorstehenden Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten noch vom Ersatz weiteren Schadens. Die Zahlung wird auf eine mit der Geheimhaltungs- oder Datenschutzverletzung in Zusammenhang stehende Schadenersatzzahlung gemäß Ziffer 18 dieser AGB angerechnet, ist bei Verletzung der Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflicht jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

## 16 Systemzugriff

(1) Zugang zu und Zugriff auf Systeme und das Netzwerk von cablex Germany oder ihren Kunden sind ausschließlich unter Verwendung der von cablex Germany explizit zur Verfügung gestellten Zugriffswege und Zugriffsmittel gestattet.

(2) Greift der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung auf Systeme oder das Netzwerk von cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden zu, verpflichtet er sich, die Bestimmungen des Security-Anhanges und etwaiger weiterer relevanter Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Pflichten den beigezogenen Dritten entsprechend vertraglich weiterzureichen.

(3) Die Parteien bezeichnen im Vertrag die jeweiligen Zugriffsverantwortlichen auf beiden Seiten.

## 17 Haftung

(1) Bei Vertragsverletzungen haften die Parteien für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Personenschäden, bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, bei Verletzung von Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen, bei Verletzung von Vorschriften zur Produktsicherheit und bei Verletzung von Bestimmungen des Security-Anhanges sowie weiterer Sicherheitsbestimmungen (inkl. Verletzung von Zugriffsbedingungen auf Systeme und das Netzwerk von Cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden) ist die Haftung unbeschränkt.

(2) Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(3) Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes.

## 18 Beurteilung von Lieferrisiken und Nachhaltigkeit, Auditrechte

(1) Auf Verlangen von cablex Germany wird der Lieferant cablex Germany alle zur Beurteilung von Lieferrisiken notwendigen Angaben bekannt geben. Zudem wird der Lieferant auf Verlangen von cablex Germany ein Assessment bezüglich der Corporate Social Responsibility auf einer von cablex Germany zu bestimmenden Plattform durchführen. Die hierfür anfallenden Aufwände und Kosten trägt der Lieferant.

(2) cablex Germany oder ein entsprechend beauftragter und den Geheimhaltungspflichten unterstellter externer Prüfer ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages mittels eines Audits während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Der Lieferant wird die hierfür benötigten Informationen, Dokumentationen und Zutritte unter Wahrung der gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten gegenüber anderen Kundinnen und Kunden des Lieferanten bereitstellen. Der Audit ist mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe des Auditgegenstandes anzukündigen.

(3) Jede Partei trägt ihre intern anfallenden Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Audit selbst. Externe Kosten im Zusammenhang mit einem von ihr beauftragten Prüfer übernimmt grundsätzlich cablex Germany. Sofern der Audit zeigt, dass der Lieferant Vertragspflichten verletzt hat, hat der Lieferant neben etwaigen Ansprüchen aus der Vertragsverletzung auch die externen Kosten von cablex Germany für den von ihr beauftragten Prüfer zu übernehmen. Ohne begründeten Anlass wird cablex Germany solche Audits nicht mehr als einmal pro Jahr durchführen. Als begründeter Anlass gelten ausdrücklich auch Auditanforderungen aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben seitens der Kundinnen und Kunden von cablex Germany oder deren Aufsichtsbehörden, soweit diese die Leistungen des Lieferanten ebenfalls betreffen.

## 19 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die vertraglichen Laufzeiten und Kündigungsmodalitäten gelten unter Vorbehalt des Rechts zur außerordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigen Gründen.

(2) Als wichtige Gründe für die jeweils betroffene Gegenpartei gelten insbesondere:

- Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Geheimhaltungspflichten und Datenschutzbestimmungen sowie wesentlicher sicherheitsrelevanter Vorschriften, insbesondere unerlaubte Zugriffe auf Systeme und das Netzwerk von cablex Germany oder ihren Kundinnen und Kunden durch den Lieferanten oder beigezogene Dritte;
- Die Nichteinhaltung von bzw. der Verstoß gegen auf enthalts-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen oder gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz durch den Lieferanten;

- Die Eröffnung eines Insolvenz- oder Schutzschirmverfahrens betreffend eine Vertragspartei.

(3) Dauerschuldverhältnisse sind mangels anderer Abrede im Vertrag unbefristet. Unbefristete Dauerschuldverhältnisse können von cablex Germany unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens mit Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

## 20 Folgen der Beendigung

(1) Unabhängig vom Beendigungsgrund verpflichtet sich der Lieferant, cablex Germany bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive etwaigen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich des Vertrages, zu unterstützen.

(2) Erbringt der Lieferant auf Anweisung von cablex Germany im Vertrag nicht erfasste oder darüber hinausgehende Leistungen oder Leistungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus, gelten auch dafür die vertraglich vereinbarten Konditionen.

## 21 Leistungsänderungen

(1) Wünscht eine Vertragspartei eine Änderung von Vertragsleistungen, teilt sie dies der anderen Partei schriftlich mit. Die andere Vertragspartei gibt unverzüglich bekannt, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese insbesondere auf die zu erbringende Leistung sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Lieferant darf Änderungsanträge von cablex Germany nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter seiner Leistung gewahrt bleibt.

(2) Die Leistungsänderung und eine etwaige Anpassung von Vergütungen, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet.

## 22 Weitere Bestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses

Schriftlichkeitsvorbehaltes. Soweit im Vertrag Schriftlichkeit gefordert ist, gelten von cablex Germany anerkannte, vergleichbare Signaturservices von Vertrauensdiensteanbietern als ausreichend.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft oder rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

(3) Sämtliche Unternehmungen der Swisscom-Gruppe können zu den Konditionen des Vertrages Leistungen beziehen. Alle Unternehmen der Swisscom-Gruppe gelten alle Unternehmen, an welchen Swisscom (Schweiz) AG direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Kapital- und Stimmrechte besitzt.

(4) Das Vertragsverhältnis sowie Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit befreiender Wirkung auf einen Dritten übertragen oder an einen Dritten abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

(5) Soll die Übertragung oder Abtretung auf eine Unternehmung der cablex Germany erfolgen, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung durch cablex Germany unter Angabe wichtiger Gründe schriftlich widerspricht.

## 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Die Vertragsbeziehung der Parteien untersteht ausschließlich deutschem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

(2) Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien wird ausschließlich der Sitz von cablex Germany vereinbart. cablex Germany darf den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz belangen. Vorbehalten bleibt zudem die Einreichung einer Streitverkündungsklage von cablex Germany gegen den Lieferanten vor dem Gericht des Hauptprozesses.

## Corporate Responsibility

cablex Germany legt die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundsätze für ihre Geschäftstätigkeit fest. Entsprechend wird deren Einhaltung auch von ihren direkten Lieferanten sowie deren Unterlieferanten gefordert.

In Übereinstimmung mit ihren Unternehmenswerten und ihrer Umwelt- und Sozialpolitik erwartet cablex Germany von den Lieferanten und somit auch von deren Unterlieferanten, dass diese ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrnehmen. Dabei steht die gesamte „End-to-End Supply Chain“ vom Hersteller über den Lieferpartner zur Nutzerin bzw. zum Nutzer bis hin zum Entsorger im Fokus. cablex Germany bezweckt damit, ein etwaiges unternehmerisches Risiko aufzudecken, um gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können. Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind auch im Lieferantenbeurteilungssystem und Lieferantenbewertungssystem von cablex Germany als Bewertungskriterien enthalten.

Mit einer regelmäßigen Beurteilung der Gesamtleistungen im Rahmen der „Lieferantenbewertung“ wird die Basis für die gemeinsame Weiterentwicklung gelegt. Diese Punkte werden auch durch Auditierung vor Ort geprüft.

Im Einzelnen verlangt cablex Germany in diesem Sinne von ihren Lieferanten das nachfolgend beschriebene Verhalten:

- Mitarbeitende mit umweltrelevanten Tätigkeiten sind nachweislich angemessen geschult.
- Die kontinuierliche Verbesserung im Umweltbereich wird mittels interner oder externer Audits überprüft.
- Der Lieferant bezeichnet für alle Umweltbelange eine verantwortliche Person.
- Der Lieferant setzt die hier erwähnten Anforderungen auch bei seinen Unterlieferanten sinngemäß durch.

### Soziale Verantwortung

Der Lieferant weist folgende soziale Engagements nach:

- Die Gesetzeskonformität im Sozialbereich wird regelmäßig überprüft.
- Die Arbeitsbedingungen gemäß SA8000-Standard Elemente 1 – 8 (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheit und Sicherheit, Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen, Diskriminierung, Disziplinarmaßnahmen, Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt) werden eingehalten.
- Es werden auch junge Leute ohne spezifisches Fachwissen ins Berufsleben integriert bzw. zuerst ausgebildet.

- Den Mitarbeitenden werden verschiedene Arbeitszeitformen angeboten (z.B. Teilzeit, Telearbeit, Heimarbeit).
- Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht bezüglich der Arbeitsbedingungen.
- Für den Fall von Entlassungen/Massentlassungen besteht ein branchenüblicher Sozialplan.
- Die „Weisung Anti-Korruption“ wird auch von den Lieferanten eingehalten.

### Umweltmanagement

Der Lieferant betreibt mit Vorteil ein zertifiziertes Umweltmanagement-System nach ISO 14001 oder EMAS.

Der Lieferant informiert cablex Germany während der Vertragsdauer umgehend schriftlich über:

- wesentliche Änderungen des UMS
- einen etwaigen Erwerb, Verfall oder Entzug eines Zertifikats
- ein etwaiges Nichtbestehen des Wiederholaudits

Ist kein ISO-14001-/EMAS-Zertifikat vorhanden, garantiert der Lieferant mindestens folgende Aktivitäten:

- Die Gesetzeskonformität im Umweltbereich wird regelmäßig überprüft.
- Arbeitsabläufe und Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind dokumentiert (z.B. Prozesse, Checklisten, Arbeitsanweisungen).
- Ein Umweltprogramm ist vorhanden, die Umsetzung ist nachweisbar.
- Mitarbeitende mit umweltrelevanten Tätigkeiten sind nachweislich angemessen geschult.
- Die kontinuierliche Verbesserung im Umweltbereich wird mittels interner oder externer Audits überprüft.
- Der Lieferant bezeichnet für alle Umweltbelange eine verantwortliche Person.

Der Lieferant setzt die hier erwähnten Anforderungen auch bei seinen Unterlieferanten sinngemäß durch.

Der gesamte Herstellungsprozess ist auf Umweltrisiken hin zu überprüfen und etwaige Maßnahmen sind zu ergreifen. cablex Germany ist über das Resultat sowie über die Umweltrisiken zu orientieren.

## Produktökologie

Allgemeine Anforderungen, die für alle Produkte gelten:

- Der Lieferant stellt sicher, dass im Produktionsbetrieb und in der Zuliefererkette alle geltenden Umwelterlasse eingehalten werden.
- Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte selbst in jeder Hinsicht mit der deutschen Gesetzgebung konform sind.
- Produkt und Verpackung sind recycling- und entsorgungsgerecht zu gestalten. Wo sinnvoll, ist Rezyklat einzusetzen.
- Die Produkte dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten und müssen umweltverträglich sein.
- Der Energieverbrauch – sowohl des Produktes (sofern zutreffend) als auch für den Produktionsprozess – ist zu optimieren.
- Die Emissionen im Produktionsprozess (gasförmige, Abwasser, Lärm) sind minimal zu halten.
- Vertrieb und Transport sind umwelt- und produktgerecht abzuwickeln.